

TAXORDNUNG PFLEGEHEIM



KANTENGUT

A l t e r s s i e d l u n g



1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) der Alterssiedlung Kantengut in Chur.

1.2 Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe sowie aus dem Beitrag für die Investitions-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE) zusammensetzen, in 16 Stufen festgelegt.
- Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Investitions-, Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge (IIE)
- Pflögetaxen
- Betreuungstaxen
- Tages-/Nachttaxe (Tagesstätte)
- Akut- und Übergangspflögetaxe
- Komfortleistungen

2.1 Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbettzimmer oder Zweibettzimmer
- Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten ohne Getränke, ausser Kaffee/Tee/Sirup morgens und abends)
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der privaten Wäsche inkl. Flickarbeiten (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung). Sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke werden mit Wäschezeichen versehen diese werden von uns in Auftrag gegeben und angebracht. Die Herstellung der Nämeli und das Anbringen derselben werden in Rechnung gestellt. Die Wäschebesorgung ist im Pensionspreis inbegriffen.
- Reinigung des Zimmers, Heizung, Strom, Warmwasser



2.2 Instandsetzungs- und Erneuerungskosten

- Die Investitions-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE) beinhalten den für die Werterhaltung und die Erneuerung der Immobilien/Mobilien und Anlagen erforderlichen jährlichen Beitrag. Die maximalen Pauschalbeiträge werden vom Kanton definiert.
- Sie bilden die Grundlagen für Unterhaltsarbeiten und oder kleinere Investitionen des Hauses.

2.3 Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog (LK 2010) erfasst und bei Bedarf (in der Regel zweimal jährlich) überprüft und falls nötig angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 5 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 16 Stufen eingeteilt. In den Stufen 1 – 12 geschieht dies in einem 20 Minuten-Takt. Ab Stufe 13 – 16 in einem 60 Minuten-Takt.
- Der **BESA-Leistungskatalog 2010** umfasst **5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP)**, die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:

- LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
- LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
- LK 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)
- LK 4 Essen /Trinken (Essen und Trinken 1 MP)
- LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/Atmung/Sauerstoffversorgung/Wund-/Hautversorgung 3 MP)

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung, das **Thema „Prophylaxe oder Therapie“** sowie eine **Häufigkeit/Norm** (z.B. 1 - 3/Tag) zugeordnet.

Gleichzeitig muss der **Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals** bestimmt werden, ebenso wird der **Mitwirkungsfaktor der Bewohner** berücksichtigt.

2.4 Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 16 Stufen berechnet.
- Mit steigender Pflegebedürftigkeit nimmt die quantitative Betreuung zu (z.B. palliative Betreuung und daraus ergebend auch vermehrte Angehörigenarbeit).

Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Begleitung zum Essen innerhalb des Hauses
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
- Blumenpflege und Reinigung
- Hilfestellungen im Alltag
- Telefonunterstützung



TAXORDNUNG PFLEGEHEIM

- Beratungsdienstleistungen wie z.B. Formular für die Beantragung von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Bewohner- und Angehörigeninformation
- Hausinterne Veranstaltungen
- Einzelaktivierung, Briefe vorlesen/schreiben

Kosten für **Taxifahren und Drittleistungen** werden **separat verrechnet**.

Sinngemäss gelten diese Definitionen auch für das Entlastungsangebot im Tageszentrum.

2.5 Die Akut- und Übergangspflegtaxe umfasst folgende Leistungen:

Definition Akut- und Übergangspflege:

- Patienten unmittelbar nach einem Spitalaufenthalt
- Limitiert auf max. 14 Tage
- Mit entsprechender Verordnung des Arztes
- Patient/Bewohner kann danach wieder nach Hause entlassen werden

Leistungsumfang und Tarife sind noch nicht definiert und werden derzeit noch zwischen den Vertragspartnern verhandelt.

3. Taxreduktionen

3.1 Reduktionen der Pensionstaxe und der IIE-Kosten

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien)**
Ab dem sechsten Tag nach Abwesenheit Fr. 15.00/Tag (Verpflegungsgutschrift).
Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
Die IIE-Kosten müssen während dieser Zeit weiter verrechnet werden.
- **Ferienaufenthalter im Heim**
Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall**
Im Todesfall werden Kosten von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Dazu wird die Zimmer-Reservierungstaxe geschuldet bis das Zimmer vollständig geräumt ist.
- **Zimmer-Reservationstaxe**
Pensionstaxe Fr. 115.00 abzüglich Verpflegungsgutschrift CHF 15.00 = Fr. 100.00 zuzüglich CHF 25.00 IIE-Beitrag. Bei einem Zweibettzimmer reduziert sich dieser Betrag zusätzlich um CHF 10.00 je Tag.
- **Bei medizinisch indizierter Sondenernährung**
Wenn der Bewohner sich ausschliesslich durch Sonden ernährt und keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezieht, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00 je Tag.



3.2 Reduktion der Pflege- und der Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und die Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt**

Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt um den Krankenkassen-Beitrag der Pflegestufe sowie die Pflegekosten der Bewohner als auch derjenige des Kantons und der Gemeinde. Dasselbe gilt für die Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

- **Ferienabwesenheit**

Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

- **Ferienaufenthalter im Heim**

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.

- **Todesfall**

Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tage.

4. Finanzielles

4.1 Finanzierung der Pfl egetaxen gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Teil der Ergänzungsleistungen, der die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt
- Leistungen der Krankenversicherer (in 16 Stufen)
- Beiträge an Pfl egetaxe durch die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% und den Kanton zu 25%

4.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ergänzungsleistungsstelle sofort mitgeteilt werden muss. Dies kann ein Bezüger oder eine Bezügerin von EL, dessen/deren gesetzlicher Vertreter, eine Drittperson oder Behörde tun.



Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:

- Erhalt von Hilflosenentschädigung (Hilo)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

4.3 Hilfslosenentschädigung (Hilo)

Die Hilo kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragsstellung.

4.4 Taschengeld und Wertsachen

Wenn keine andere Möglichkeit besteht, führen wir auf Ersuchen hin ein Taschengeld- bzw. Schmuckdepot. Wir empfehlen unseren Bewohnern keine grossen Geldbeträge und grosse Schmuckmengen im Zimmer aufzubewahren. Für die Aufbewahrung dieser Geldbeträge und im Besonderen für Schmuck können wir keine Haftung übernehmen. Persönliches Mobiliar und Effekten sind durch die Bewohner selbst gegen jedes Risiko (Feuer, Wasser, Diebstahl) zu versichern.

Bei Verlust von Gegenständen und Wertsachen im Zimmer wird um sofortige Meldung an die Heimleitung ersucht.

4.5 Bewohnerdepot

Mit der ersten Rechnung wird ein unverzinsbares Depot über CHF 1000.00 in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden werden in Absprache mit diesem Depot verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird das Depot bei der Schlussabrechnung angerechnet.

4.6 Rechnungsstellung an Bewohner

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

4.7 Rechnungsstellung an letzte Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Alterssiedlung.

4.8 Rechnungsstellung an Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV – Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

4.9 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner.

5. Austritt

5.1 Kündigung

Eine Kündigung muss schriftlich eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage auf das Ende eines Monats. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, wird bis zum ordentlichen Ablauf derselben die Zimmerreservationsgebühr verrechnet. Für die Endreinigung werden CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

5.2 Todesfall

Im Todesfall wird bis zur vollständigen Räumung des Zimmers die Reservationstaxe geschuldet. Hinzu werden Todesfallkosten von CHF 100.00 sowie die Endreinigung von CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Eine schriftliche Kündigung entfällt in diesem Fall selbstverständlich.

5.3 Schäden

Für allfällige beim Einzug nicht schriftlich beanstandete Schäden der Zimmereinrichtung, haftet der Bewohner vollumfänglich. Feste Einrichtungen im Zimmer dürfen nur nach Absprache mit der Heimleitung gemacht werden und müssen bei der Räumung wieder entfernt werden resp. in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Allfällige Kosten dafür hat der Bewohner zu tragen.



TAXORDNUNG PFLEGEHEIM

Anhang 1

Pflegeheimtarife

Pflegeheim - Tagestaxen für den Bewohner

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	IE-Beitrag	Pflegetaxe*	Betreuung	Total pro Pflegeetag
0	0	115.00	25.00	0.00	18.30	158.30
1	bis 20	115.00	25.00	0.50	22.40	162.90
2	21 - 40	115.00	25.00	10.50	27.00	177.50
3	41 - 60	115.00	25.00	20.50	31.50	192.00
4	61 - 80	115.00	25.00	21.60	36.00	197.60
5	81 - 100	115.00	25.00	21.60	40.50	202.10
6	101 - 120	115.00	25.00	21.60	45.10	206.70
7	121 - 140	115.00	25.00	21.60	49.60	211.20
8	141 - 160	115.00	25.00	21.60	54.10	215.70
9	161 - 180	115.00	25.00	21.60	58.70	220.30
10	181 - 200	115.00	25.00	21.60	63.20	224.80
11	201 - 220	115.00	25.00	21.60	67.70	229.30
12	221 - 240	115.00	25.00	21.60	72.30	233.90
13	241 - 300	115.00	25.00	21.60	79.50	241.10
14	301 - 360	115.00	25.00	21.60	79.50	241.10
15	361 - 420	115.00	25.00	21.60	79.50	241.10
16	über 420	115.00	25.00	21.60	79.50	241.10

*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag CHF 108.00, davon 20% = CHF 21.60.“

Pflegeheim - Tagestaxen (Aufteilung auf die vier Kostenträger)

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%*	Anteil Gde. 75%*	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflegeetag
0	0	158.30	0.00	0.00	0.00	158.30
1	bis 20	162.90	0.00	0.00	9.00	171.90
2	21 - 40	177.50	0.00	0.00	18.00	195.50
3	41 - 60	192.00	0.00	0.00	27.00	219.00
4	61 - 80	197.60	2.20	6.70	36.00	242.50
5	81 - 100	202.10	4.70	14.20	45.00	266.00
6	101 - 120	206.70	7.20	21.70	54.00	289.60
7	121 - 140	211.20	9.70	29.20	63.00	313.10
8	141 - 160	215.70	12.20	36.70	72.00	336.60
9	161 - 180	220.30	14.70	44.20	81.00	360.20
10	181 - 200	224.80	17.20	51.70	90.00	383.70
11	201 - 220	229.30	19.70	59.20	99.00	407.20
12	221 - 240	233.90	22.20	66.70	108.00	430.80
13	241 - 300	241.10	29.40	88.00	108.00	466.50
14	301 - 360	241.10	43.60	130.80	108.00	523.50
15	361 - 420	241.10	57.80	173.60	108.00	580.50
16	über 420	241.10	72.10	216.30	108.00	637.50



TAXORDNUNG PFLEGEHEIM

Anhang 2

Tagesheimtarife

Tagesheim -Taxen für den Bewohner

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	IE-Beitrag	Pflegetaxe*	Betreuung	Total pro Pflage-tag
0	0	50.00	10.00	0.00	18.30	78.30
1	bis 20	50.00	10.00	0.50	22.40	82.90
2	21 - 40	50.00	10.00	10.50	27.00	97.50
3	41 - 60	50.00	10.00	20.50	31.50	112.00
4	61 - 80	50.00	10.00	21.60	36.00	117.60
5	81 - 100	50.00	10.00	21.60	40.50	122.10
6	101 - 120	50.00	10.00	21.60	45.10	126.70
7	121 - 140	50.00	10.00	21.60	49.60	131.20
8	141 - 160	50.00	10.00	21.60	54.10	135.70
9	161 - 180	50.00	10.00	21.60	58.70	140.30
10	181 - 200	50.00	10.00	21.60	58.70	140.30
11	201 - 220	50.00	10.00	21.60	58.70	140.30
12	221 - 240	50.00	10.00	21.60	58.70	140.30

*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag CHF 108.00, davon 20% = CHF 21.60.“

Tagesheim -Taxen (Aufteilung auf die vier Kostenträger)

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%*	Anteil Gde. 75%*	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflage-tag
0	0	78.30	0.00	0.00	0.00	78.30
1	bis 20	82.90	0.00	0.00	9.00	91.90
2	21 - 40	97.50	0.00	0.00	18.00	115.50
3	41 - 60	112.00	0.00	0.00	27.00	139.00
4	61 - 80	117.60	2.20	6.70	36.00	162.50
5	81 - 100	122.10	4.70	14.20	45.00	186.00
6	101 - 120	126.70	7.20	21.70	54.00	209.60
7	121 - 140	131.20	9.70	29.20	63.00	233.10
8	141 - 160	135.70	12.20	36.70	72.00	256.60
9	161 - 180	140.30	14.70	44.20	81.00	280.20
10	181 - 200	140.30	17.20	51.70	90.00	299.20
11	201 - 220	140.30	19.70	59.20	99.00	318.20
12	221 - 240	140.30	22.20	66.70	108.00	337.20



Anhang 3

Akut- und Übergangspflege

Die Definition der Leistungen und Kosten sind derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern.

Zuschläge und Ermässigungen

- Ausserkantonale Bewohner CHF 20.00 / Tag
(Voraussetzung: Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde).
- Ermässigung auf die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe (gemäss Kap. 3 Taxordnung)
- Reduktion im Zweibettzimmer CHF 10.00 / Tag

Persönliche Auslagen/Besondere Dienstleistungen werden separat verrechnet, darunter fallen im Wesentlichen

- **Pflege-, Verbands- sowie Einwegmaterial** werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Krankenkassenpflichtige Medikamente und Pflegeprodukte werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- **Toilettenartikel**
- **Konsumation Cafeteria** nach Aufwand
- **Telefonie**
 - Telefonanschluss inkl. Gerät CHF 25.00 / Monat
 - Gesprächsgebühren nach Aufwand
- **Coiffeur/Pedicure** nach Aufwand
- **Näharbeiten** CHF 47.00 / Std.
- **Taxifahrten** CHF 10.00 / Fahrt
- **Besondere Personalleistungen** wie Botengänge, Einkäufe etc. CHF 32.00 / Std.
- **Beteiligung an Ausflügen** gem. Anmeldung

Gültigkeit

Diese Taxordnung sowie die Anhänge werden durch den Stiftungsrat periodisch im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und angepasst.

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Chur im Januar 2011